

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege vom 02.07.2024

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 01.07.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtliche Grundlagen

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gehört die Kindertagespflege zu den Leistungen der Jugendhilfe und ist kommunale Pflichtaufgabe. Landesrechtlich werden die Bundesvorschriften durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - ergänzt und konkretisiert.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die örtliche Zuständigkeit der Stadt Oberhausen gemäß § 86 SGB VIII. Diese liegt in der Regel vor, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Erziehungsberechtigten in Oberhausen ist.
- (2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII. Der Förderanspruch ist hinsichtlich der Förderangebote nach Altersstufen differenziert ausgestaltet.
- (3) Zur Förderung der Kindertagespflege für ein unter einjähriges Kind oder im Falle der ergänzenden Kindertagespflege zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Ganztagschule ist von den Erziehungsberechtigten ein entsprechender Nachweis zur Betreuungsnotwendigkeit vorzulegen. Ein Nachweis der Betreuungsnotwendigkeit ist ebenso für die Inanspruchnahme zeitlich flexibler Angebotsformen in der Kindertagespflege von den Erziehungsberechtigten zu erbringen.
- (4) Ergänzende Kindertagespflege hat Nachrang zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder der Ganztagschule. Ein Nachweis über den Betreuungsumfang des Kindes in der jeweiligen Institution ist erforderlich.

§ 3

Betreuungsumfang

- (1) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich gem. § 3 Abs. 3 S. 1 KiBiz nach dem individuellen Bedarf. Der individuelle Bedarf wird seitens der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesenen bedarfsbegründenden Umstände gemäß § 2 Abs. 3 im Sinne des Kindeswohls festgestellt.
- (2) Der Betreuungsumfang in der Kindertagespflege gliedert sich in acht mögliche Betreuungspauschalen:

- Bis zu 10 Stunden wöchentlich
- Bis zu 15 Stunden wöchentlich
- Bis zu 20 Stunden wöchentlich
- Bis zu 25 Stunden wöchentlich
- Bis zu 30 Stunden wöchentlich
- Bis zu 35 Stunden wöchentlich
- Bis zu 40 Stunden wöchentlich
- Bis zu 45 Stunden wöchentlich

- (3) Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege, die durch die Stadt Oberhausen gefördert wird, beträgt 5 Stunden.
- (4) Die Höchstbetreuungszeit für Kinder in Kindertagespflege soll in der Regel 45 Stunden wöchentlich und in der ergänzenden Kindertagespflege (Vgl. § 2 Abs. 3) in der Regel insgesamt 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Ein weitergehender Bedarf wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
- (5) Kann die wöchentliche Betreuungszeit des Kindes bei Antragstellung nicht konkret angegeben werden, beispielsweise aufgrund von Schichtarbeit der Erziehungsberechtigten, oder soll die Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich überschreiten, wird von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten in den ersten drei Betreuungsmonaten ein Stundenprotokoll geführt. Anhand des von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Stundenprotokolls wird seitens der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen die Stundenpauschale ermittelt und die ursprüngliche Bewilligung ggf. korrigiert.
- (6) Eine aus Sicht der Erziehungsberechtigten nicht notwendige Erhöhung des Betreuungsumfanges durch Vorgaben oder festgelegte Zeitblöcke seitens der Tagespflegeperson ist unzulässig.

§ 4

Antragsverfahren, Dauer der Förderung

- (1) Der Antrag auf finanzielle Förderung (laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII) der Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten schriftlich, spätestens in dem Monat vor Betreuungsbeginn, mit den von der Stadt Oberhausen zur Verfügung gestellten, vollständig ausgefüllten Antragsvordrucken bei der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen zu stellen.
- (2) Neben dem Antrag auf finanzielle Förderung wird empfohlen, einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten schriftlich abzuschließen. Dazu können Musterverträge verwendet werden, die z. B. vom Bundes- oder Landesverband für Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die geförderte Kindertagespflege beginnt grundsätzlich zum 01. eines Monats und kann nur in begründeten Ausnahmefällen zu einem späteren Zeitpunkt eines Monats genehmigt werden.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 105 bis 120

- (4) Grundsätzlich ist es möglich, dass die durch die Stadt Oberhausen finanziell geförderte Kindertagespflege für unter einjährige Kinder bis zu zwei Monate vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII gewährt wird, um beispielsweise bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Erziehungsberechtigten eine Eingewöhnung des Kindes bei der Kindertagespflegeperson sicherzustellen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Ein Antrag auf finanzielle Förderung wird in der Regel bis zum 31.07. des Kalenderjahres bewilligt, in dem das Kind bis zum 31.10. das 3. Lebensjahr vollendet. Der Bewilligungszeitraum kann – sofern entsprechend beantragt – für einen anderen Zeitraum festgelegt werden.
- (6) Der Bewilligungszeitraum ergibt sich immer aus dem Bewilligungsbescheid an die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten. Soll das Betreuungsverhältnis vorzeitig beendet werden, muss eine Kündigung des privatrechtlichen Betreuungsvertrages erfolgen.
- (7) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses unverzüglich der Fachstelle Kindertagespflege schriftlich mitzuteilen. Die Förderung durch die Stadt Oberhausen endet mit Ablauf des auf die Mitteilung folgenden Monats. Sofern nur eine Seite Mitteilung macht, ist deren Eingang maßgeblich; wenn beide Seiten Mitteilung machen, gilt der Eingang der frühesten Mitteilung.
- (8) Sofern bis 1 Woche vor Ablauf des ersten Betreuungsmonats (Eingewöhnungszeit) - bzw. im Fall des Abs. 4 bis 1 Woche vor Ablauf des zweiten Betreuungsmonats - von den Eltern oder der Kindertagespflegeperson mitgeteilt wird, dass das Betreuungsverhältnis nicht fortgesetzt werden soll, endet die Förderung mit Ablauf dieses Monats.
- (9) Die Förderung der Kindertagespflege endet immer zum Monatsende.

§ 5

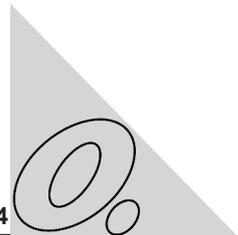
Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Person im Sinne des § 43 SGB VIII geeignet ist.
- (2) Die Eignung wird durch die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen insbesondere in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt. Sie liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Stadt Oberhausen orientiert sich bei der Beurteilung der Eignung u. a. an den vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen.
- (3) Folgende Voraussetzungen und Unterlagen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung bei der erstmaligen Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch die Stadt Oberhausen gegeben sein bzw. vorgelegt werden:
 1. Mindestalter 21 Jahre, ggf. Einzelfallentscheidung,
 2. Bewerbungsschreiben inklusive Lebenslauf, Foto, Kopie eines Abschlusszeugnisses (mindestens Hauptschulabschluss),

3. ausgefüllter Fragebogen der Stadt Oberhausen,
4. Zertifikat zur Kindertagespflegeperson nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) bzw. nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt); Näheres regelt § 8,
5. Einverständniserklärung für die Anfrage bei der Erzieherischen Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen,
6. von der Kindertagespflegeperson unterschriebene Vereinbarung zum Thema Kinderschutz (S. § 12),
7. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren im Interesse des Kinderschutzes,
8. Nachweis über eine amtsärztliche Untersuchung; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren. Für im Haushalt lebende Personen kann alternativ eine Untersuchungsbescheinigung einer/-s niedergelassenen Ärztin/Arztes eingereicht werden. Eine Kostenübernahme der Stadt Oberhausen ist in diesem Fall nicht möglich.
9. Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs am Kind nach den Vorgaben der Unfallkasse,
10. Nachweis der Infektionsschutzbelehrung,
11. bei Bedarf der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Sprachkurs B2 sowie
12. eine pädagogische Konzeption, in der die Durchführung der vorgesehenen Kindertagesbetreuung konkret dargestellt wird. Bei größeren Veränderungen, die die pädagogische Arbeit betreffen (beispielsweise der Zusammenschluss zu einer Großtagespflegestelle), ist eine neue Konzeption vorzulegen.

Die Stadt Oberhausen behält sich vor, sofern zur Prüfung erforderlich im Einzelfall weitere Unterlagen oder Nachweise einzufordern.

- (4) Für die erneute Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist vorzulegen:
 1. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren im Interesse des Kinderschutzes,
 2. Nachweis über eine amtsärztliche Untersuchung; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren. Für im Haushalt lebende Personen kann alternativ eine Untersuchungsbescheinigung einer/-s niedergelassenen Ärztin/Arztes eingereicht werden. Eine Kostenübernahme der Stadt Oberhausen ist in diesem Fall nicht möglich,
 3. Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs am Kind nach den Vorgaben der Unfallkasse,
 4. Nachweise über Fortbildungen im Umfang von jährlich mindestens 7 Unterrichtseinheiten, innerhalb von 5 Jahren Nachweise über Fortbildungen im Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten.



- (5) Sollte Hilfe zur Erziehung in der Familie der Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen werden, erfolgt eine Einzelfallentscheidung. In der Vergangenheit beanspruchte Hilfen zur Erziehung sollten positiv beendet worden sein. Satz 1 gilt ebenso für Hilfen nach § 35a SGB VIII.
- (6) Einer einzelnen Kindertagespflegeperson kann eine Erlaubnis für die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern erteilt werden. Die zulässige Anzahl der Tageskinder wird anhand der persönlichen Eignung und räumlichen Voraussetzungen im Einzelfall festgelegt. Dabei können auch eigene Kinder zu berücksichtigen sein.
- (7) Nach Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die Kindertagespflegeperson gem. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII verpflichtet, die Stadt Oberhausen über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (z. B. tatsächliches Ende der Betreuung, Änderung der familiären Verhältnisse, Umzug, erhebliche familiäre Konflikte der Kindertagespflegeperson, Trennung, Scheidung, Sorgerechtskonflikte, Geburt, gesundheitliche Einschränkungen, soweit diese Auswirkung auf die Tätigkeit haben).

- (2) Innerhalb von fünf Jahren ist die Teilnahme an jeweils einer Fortbildung zu folgenden Themen verpflichtend:
 - 1. Kinderschutz - § 8a SGB VIII,
 - 2. Inklusion/Verhaltensauffälligkeiten im Kleinkindalter,
 - 3. Zusammenarbeit mit Eltern/Entwicklungsgespräche/Bildungsdokumentation/Erziehungspartnerschaft.

Weitere zwei Fortbildungen sind aus den Bildungsbereichen der Bildungsgrundsätze zu besuchen (s. Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen, Hrsg. MKFFI NRW; MSW NRW in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Der Erste-Hilfe-Kurs am Kind wird innerhalb der laufenden Pflegeerlaubnis (5 Jahre) einmalig als Fortbildung anerkannt.
- (4) Die rechtzeitige Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen/Erste-Hilfe-Kurs am Kind liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Nicht vorgelegte Nachweise können zur Nichterteilung bzw. zur Aufhebung der Pflegeerlaubnis führen.

**§ 6
Aufhebung der Pflegeerlaubnis**

Bestehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson, prüft die Stadt Oberhausen, ob die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben wird.

**§ 7
Selbstbenannte Kindertagespflegeperson**

- (1) Bei Benennung einer Person (z. B. Verwandte, Freunde, Nachbarn) durch die Erziehungsberechtigten, kann der Person eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ausschließlich für das namentlich benannte Kind erteilt werden. § 5 Abs. 2 und Abs. 3, mit Ausnahme der Nr. 2, 4, 11 und 12, gelten entsprechend.
- (2) Die Qualifizierung im Sinne des § 8 muss ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen.

**§ 8
Erforderliche Qualifikation**

- (1) Kindertagespflegepersonen müssen zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung ein Zertifikat zur Kindertagespflegeperson nach dem DJI-Curriculum bzw. nach dem QHB vorlegen.
- (2) Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, gemäß § 21 Abs. 2 KiBiz über eine QHB-Qualifikation verfügen.

**§ 9
Fortbildungen**

- (1) Innerhalb von 5 Jahren müssen Fortbildungen im Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten absolviert werden. Jährlich müssen mindestens 7 Unterrichtseinheiten von der Kindertagespflegeperson der Fachstelle Kindertagespflege nachgewiesen werden. Diese sind Voraussetzung für die Neuerteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII.

**§ 10
Räumliche Voraussetzungen**

- (1) Kindertagespflege kann im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
- (2) Sollte es sich bei den „anderen geeigneten Räumen“ um angemieteten oder im eigenen Eigentum stehenden Wohnraum oder Gewerberäume handeln, die ausschließlich zur Betreuung in Kindertagespflege genutzt werden, so ist der Bereich Bauordnung der Stadt Oberhausen zu involvieren und eine Genehmigung auf Nutzungsänderung zu beantragen.
- (3) Für die Nutzung von Räumen für eine Großtagespflege ist der Bereich Bauordnung der Stadt Oberhausen zu involvieren und eine Genehmigung auf Nutzungsänderung zu beantragen.
- (4) Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) einzubeziehen.
- (5) Sollten zwei Kindertagespflegestellen in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander betreuen, ist eine klare räumliche und personelle Abgrenzung dieser beiden Kindertagespflegestellen notwendig, um das Erfordernis einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII auszuschließen.
- (6) Näheres zu den räumlichen Voraussetzungen ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

**§ 11
Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten**

- (1) Vor der Aufnahme von Praktikantinnen und Praktikanten ist die Mitteilung an die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen über folgende Angaben erforderlich:

1. persönliche Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum),
 2. institutionelle Anbindung (Name der Schule),
 3. Zeitraum des Praktikums,
 4. zeitliche Anwesenheit der Praktikantin bzw. des Praktikanten in der Kindertagespflegestelle,
 5. vorhandener Masernschutz.
- (2) Von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und eine Untersuchungsbescheinigung einer/-s niedergelassenen Ärztin/Arztes vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Schülerpraktikantinnen und -praktikanten, die ein bis zu dreiwöchiges Praktikum absolvieren, sofern sie nur unter Aufsicht der Kindertagespflegeperson arbeiten.
 - (3) Die Aufsichtspflicht ist keinesfalls auf Praktikantinnen bzw. Praktikanten übertragbar.
 - (4) Bei einem Praktikum ohne institutionelle Anbindung sind Fragen des Versicherungsschutzes von der Kindertagespflegeperson zu klären.

§ 12 Kinderschutz

Die Kindertagespflegeperson hat gem. § 8a Abs. 5 S. 1 SGB VIII eine Vereinbarung mit dem Jugendamt nach Maßgabe der Anlage 2 zu schließen. Die Kindertagespflegeperson muss bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insofern erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

§ 13 Infektionsschutz und hygienische Standards

- (1) Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ist in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Die Kindertagespflegepersonen sind als selbstständig Tätige selbst dafür zuständig, die für ihre Arbeit wesentlichen Inhalte des Infektionsschutzgesetzes zu kennen.
- (3) Bei der Verwertung von Lebensmitteln oder bei einer Versorgung mit Essen sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten.

§ 14 Laufende Geldleistung

- (1) Wenn die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 23 und 24 SGB VIII vorliegen und die Stadt Oberhausen nach § 86 SGB VIII örtlich zuständig ist, ist der geeigneten Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren.
- (2) Der Umfang der laufenden Geldleistung richtet sich nach § 23 Abs. 2 SGB VIII sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Höhe der Geldleistung richtet sich gemäß Anlage 3 dieser Satzung nach der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und der

Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind. Die erste Auszahlung der Pauschale erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils für den laufenden Monat im Voraus.

- (4) Jegliche Veränderungen, die Einfluss auf die Zahlung haben können (insbes. Änderung des Betreuungsumfangs, tatsächliches Ende der Betreuung, Ausfallzeiten), sind der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Veränderungen werden die Zahlungen zum Beginn des nächsten Monats nach Erhalt der schriftlichen Veränderungsanzeige angepasst.
- (5) Betreuungsstunden über die Stundenpauschale von bis zu 45 Stunden wöchentlich hinaus, werden stündlich abgerechnet.
- (6) Die monatliche Geldleistung beinhaltet gem. § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz zusätzlich mindestens 1 Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind, um der Kindertagespflegeperson eine qualitative Vor- und Nachbereitungszeit des Betreuungsverhältnisses, Bildungsdokumentation und Elterngespräche zu ermöglichen.
- (7) Die monatliche Geldleistung wird gem. § 24 Abs. 3 Nr. 7 KiBiz bereits während der Eingewöhnungszeit entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit gezahlt.
- (8) Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 wird die Höhe der laufenden Geldleistung analog zur Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung, jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres angepasst.
- (9) Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt an die Kindertagespflegeperson. Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses kann die Kindertagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber der Stadt Oberhausen an ihren Anstellungsträger abtreten. Dies erfolgt in Form einer Abtretungserklärung. Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 6 KiBiz sind einzuhalten.
- (10) Die im Vertretungsstützpunkt tätige Kindertagespflegeperson erhält monatlich einen Pauschalbetrag. Die Höhe des Pauschalbetrags ist der Anlage 3 dieser Satzung zu entnehmen. Sollte die Kindertagespflegeperson Räumlichkeiten anmieten, gilt § 18 dieser Satzung entsprechend.
- (11) Die laufende Geldleistung umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII
 1. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
 2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Rentenversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung.
- (12) Die Erstattung der jeweiligen Beiträge zur Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung erfolgt auf Antrag der Kindertagespflegeperson. Die Erstat-



tung ist auf einen Zeitraum von einem Jahr befristet. Als Nachweis sind die jeweiligen Beitragsbescheide der endgültigen, ersatzweise der vorläufigen Berechnung der Sozialversicherungen einzureichen. Es kann auch ein Nachweis der Beitragszahlung durch Vorlage von Kontoauszügen verlangt werden. Nach Erhalt des endgültigen Bescheides des Sozialversicherungsträgers ist dieser unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats durch die Tagespflegeperson einzureichen.

- (13) Ein Anspruch auf (anteilige) Erstattung der Beträge der Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung besteht nur für Zeiten, in denen ein Betreuungsverhältnis und ein Anspruch auf die laufende Geldleistung besteht.
- (14) Das Ende der Zahlung der laufenden Geldleistung richtet sich nach § 4. Sollten in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies auf die Einstellung der Zahlungen seitens der Stadt Oberhausen keine Auswirkungen.
- (15) Werden gesetzliche Vorgaben oder Bestimmungen dieser Satzung von der Kindertagespflegeperson nicht beachtet oder liegen die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vor, prüft die Stadt Oberhausen eine Einstellung und Rückforderung der Geldleistung.

§ 15

Betreuung von Kindern mit Förderbedarf

- (1) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, betreuen, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, können nach Maßgabe der Anlage 3 dieser Satzung die doppelte Pauschale erhalten. Das Betreuungssetting wird um einen Betreuungsplatz reduziert. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass die Platzreduzierung eine geeignete Maßnahme darstellt, um die weitere Teilhabe des Kindes in der Kindertagesbetreuung sicherzustellen. Vorausgesetzt wird die Vernetzung der Kindertagespflegeperson mit relevanten Akteuren (Therapeuten, Kinderärzten, Teilnahme an Arbeitskreisen). Eine Förderplanung ist bei der Fachstelle Kindertagespflege einzureichen. Die jeweils aktuelle Vereinbarung zur operativen Zusammenarbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Oberhausen zur inklusiven Förderung ist zu beachten. Ein Gewaltschutzkonzept entsprechend § 37a SGB IX ist zu erstellen.
- (2) Die doppelte Pauschale steht außerdem unter der Bedingung, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation nach den gültigen Empfehlungen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder mit drohenden Behinderungen verfügt oder mit einer solchen begonnen hat. Voraussetzung ist darüber hinaus der Nachweis des Besuchs einer Fortbildung zur inklusiven Betreuung mindestens einmal in fünf Jahren.
- (3) Wenn Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, bei einer Kindertagespflegeperson betreut

werden, die nicht über eine zusätzliche Qualifikation nach den gültigen Empfehlungen des MKFFI zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung verfügt, kann im Ausnahmefall nach Prüfung durch die Fachstelle Kindertagespflege die doppelte Pauschale bewilligt und das Betreuungssetting um einen Platz reduziert werden, wenn dies eine geeignete Maßnahme ist, um die weitere Teilhabe des Kindes in der Kindertagesbetreuung sicherzustellen. Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass freie Platzkapazitäten zur Verfügung stehen und es nicht aus diesem Grund zu einer Kündigung eines anderen Betreuungsverhältnisses kommt. Die Kindertagespflegeperson hat dazu mindestens eine auf das Behinderungsbild des Kindes bezogene Fortbildung zu besuchen. Mit jedem neuen Vertragsabschluss ist Aktualität des Qualifizierungs-Status zu prüfen.

§ 16

Zeitlich flexible Angebotsformen

- (1) Bei regelmäßiger Betreuung von Kindern nach 17:00 Uhr und vor 07:00 Uhr sowie an Feiertagen und an Wochenenden wird auf Antrag eine Pauschale von 45,00 € pro Kind pro Monat an die Kindertagespflegeperson gezahlt.
- (2) Die Pauschale wird erst ab Eingang des Antrags von der Stadt Oberhausen ausgezahlt, eine rückwirkende Zahlung ist nicht möglich.
- (3) Bei einer Über-Nacht-Betreuung werden in der Zeit von 22:00 bis 05:00 insgesamt 5 Betreuungsstunden angerechnet.
- (4) Für zeitlich flexible Betreuungsangebote kann Kindertagespflege im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten des Tageskindes erfolgen. Die Förderung dieser Kindertagespflege durch die Stadt Oberhausen erfolgt nur, wenn die Person im Sinne des § 43 SGB VIII geeignet ist und alle Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis erfüllt. § 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 17

Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen und Tageskindern

- (1) Zur Sicherstellung der Betreuungskontinuität auch im Vertretungsfall durch die Stadt Oberhausen gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII wird entweder seitens der Fachstelle Kindertagespflege eine Vertretung organisiert, ein Vertretungsstützpunkt (sofern die Kindertagespflegeperson diesem angeschlossen ist) genutzt oder ein Zuschuss in Form einer monatlichen Pauschale für die Anstellung einer eigenen Vertretungskraft durch die Kindertagespflegeperson gewährt. Kindertagespflegepersonen können auch eine Vertretung im Rahmen ihres Netzwerkes untereinander organisieren.
- (2) Die geleistete Vertretung der Stützpunkte kann an einem festen Standort oder mobil in den Räumlichkeiten der zugeordneten Kindertagespflegepersonen erfolgen. In einem Vertretungsstützpunkt mit einem festen Standort wird die Vertretung in den Räumen des Vertretungsstützpunktes durchgeführt. In einem mobilen Vertretungsstützpunkt wird die Vertretung in den Kindertagespflegestellen der vertraglich zugeordneten Kindertagespflegepersonen durchgeführt.

Zum Konzept der Arbeit im Vertretungsstützpunkt gehört die regelmäßige Kontaktpflege der Vertretungskindertagespflegeperson mit den Tageskindern und den Personensorgeberechtigten im Rahmen von Kontaktbesuchen in der Kindertagespflegestelle. Die Kindertagespflegepersonen, die einen Stützpunkt durchführen, schließen eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Oberhausen und erhalten eine monatliche pauschale Vergütung (s. Anlage 3 der Satzung).

- (3) Kindertagespflegepersonen in Oberhausen, die eine Vertretungskraft anstellen, erhalten eine pauschale Vergütung. Die Höhe des monatlichen Pauschalbetrags ist der Anlage 3 zu entnehmen. Damit sind alle Ansprüche der Kindertagespflegeperson gegenüber der Stadt Oberhausen abgegolten. Eine erforderliche Vertretung wird in der Regel durch die Kindertagespflegeperson sichergestellt.
- (4) Bei urlaubs-, krankheits- und fortbildungsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Tagen, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, im Kindergartenjahr wird die laufende Geldleistung weitergezahlt. Darüber hinaus wird die laufende Geldleistung für weitere 21 Tage, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson weitergezahlt. Die Weiterzahlung für die zusätzlichen 21 Krankheitstage steht unter dem Vorbehalt, dass die Vertretung für diese Tage durch die Kindertagespflegeperson organisiert wird, der Stadt Oberhausen hierfür keine zusätzlichen Kosten entstehen und kein Vertretungsstützpunkt genutzt wird; anderenfalls behält sich die Stadt Oberhausen die Rückforderung der Geldleistung für diese Ausfalltage vor.
- (5) Darüber hinausgehende Ausfallzeiten ab dem 31. bzw. 52. Ausfalltag der Kindertagespflegeperson führen zur Rückforderung der laufenden Geldleistung. Sämtliche Ausfallzeiten für das abgelaufene Kindergartenjahr sind der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen jährlich bis zum 31.08. anhand eines von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Vordrucks einzureichen.
- (6) Gesetzliche Feiertage werden nicht als Ausfalltage angerechnet. Heiligabend und Silvester zählen jeweils als halbe Ausfalltage.
- (7) Kindertagespflegepersonen sprechen ihre Urlaubszeiten gem. § 23 Abs. 2 KiBiz rechtzeitig mit den Erziehungsberechtigten ab, so dass diese in der Lage sind, dies bei ihrer eigenen Urlaubsplanung zu berücksichtigen.
- (8) Die Kindertagespflegeperson reicht der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen den mit den Erziehungsberechtigten abgestimmten Urlaubsplan für das kommende Kindergartenjahr bis zum 30.06. ein.
- (9) Wird eine planbare Vertretung benötigt, ist eine Mitteilung spätestens acht Wochen vor Vertretungsnotwendigkeit an die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen erforderlich.
- (10) Ein sonstiger Vertretungsfall ist der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unverzüglich, möglichst vor Betreuungsbeginn mitzuteilen.

- (11) Ein Ausfall der Kindertagespflegeperson - gleich aus welchem Grund - ist der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen umgehend mitzuteilen.
- (12) Fällt die Kindertagespflegeperson über einen Zeitraum von mehr als acht aufeinander folgenden Wochen aus, so wird die Vermittlung einer neuen Kindertagespflegeperson geprüft und die Zahlung der Geldleistung eingestellt.
- (13) Krankheitsbedingte und sonstige Abwesenheitszeiten des Kindes, die einen zeitlichen Umfang von bis zu 8 aufeinander folgenden Wochen nicht überschreiten, werden im Sinne von § 24 Abs. 3 Nr. 8 KiBiz weiter vergütet. Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden nicht entgolten. Die Abwesenheit eines Kindes, die über 4 zusammenhängende Wochen hinausgeht, ist umgehend mitzuteilen.

§ 18

Mietkostenzuschuss

- (1) Bei angemieteten Räumen, die ausschließlich der Kindertagesbetreuung dienen, wird ein Mietzuschuss in Höhe von 60,00 € pro Monat und Betreuungsplatz, den ein Oberhausener Kind belegt, gezahlt. Höchstgrenze für den Mietzuschuss ist die tatsächliche Kaltmiete. Die Vorlage des Mietvertrags ist erforderlich.
- (2) Ein Mietzuschuss wird nicht gezahlt, wenn die Kindertagespflegeperson Eigentümerin oder Mit-eigentümerin der Räumlichkeiten ist.
- (3) Die Bewilligung wird auf ein Jahr befristet; danach ist ein Folgeantrag zu stellen.

§ 19

Fahrtkosten

Kindertagespflegepersonen, die Tageskinder im Rahmen der ergänzenden Kindertagespflege betreuen, die nachweislich zu oder von einer Kindertageseinrichtung bzw. zur oder von der Ganztagschule gebracht bzw. abgeholt werden müssen, erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 30,00 €.

§ 20

Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
- (2) Die Höhe des sogenannten Elternbeitrags ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21

Private Zuzahlungen

- (1) Zusätzliche Zahlungen der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz gesetzlich ausgeschlossen.
- (2) Ein angemessenes Essensgeld darf durch die Kindertagespflegeperson erhoben werden. Die



Höhe des Essensgeldes sollte sich in der Regel nach dem in den städtischen Kindertageseinrichtungen erhobenen Betrag richten.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege vom 01.07.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Leitfaden für Raumstandards in der Kindertagespflege
- Anlage 2: Muster-Vereinbarung gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII für die Kindertagespflege
- Anlage 3: Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

Anlage 1

Leitfaden für Raumstandards in der Kindertagespflege

Stadt Oberhausen
Fachbereich 3-1-30/
Kindertagesbetreuung/Frühkindliche Bildung

Inhalt

1. Allgemeines
2. Nutzung von Räumlichkeiten für die Kindertagespflege
3. Kindgerechte Räumlichkeiten
 - 3.1 Raumgestaltung
 - 3.2 Spielmaterialien
 - 3.3 Außenbereich
4. Regelungen zu Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen
5. Besonderheiten und Verfahrenswege für Raumstandards in Großtagespflegestellen
6. Besonderheiten und Verfahrenswege bei mehreren Kindertagespflegestellen „unter einem Dach“
7. Verantwortliche Zuständigkeiten
8. Quellenangaben

1. Allgemeines

Voraussetzung zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis sind gemäß § 43 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) kindgerechte Räume. Kindertagespflege kann gemäß § 22 Abs. 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) auch in geeigneten Räumen außerhalb des Haushaltes der Kindertagespflegepersonen oder Eltern durchgeführt werden.

In den bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften des SGB VIII und des KiBiz ist der Begriff „kindgerechte Räumlichkeiten“ nicht näher definiert. Dieser Leitfaden für Oberhausener Kindertagespflegestellen beruht auf den Empfehlungen zu geeigneten Räumlichkeiten aus dem Handbuch Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie aus der Broschüre „Gut Betreut!“ des Landschaftsverbandes Rheinland und dem „Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen“, Sachstand, Empfehlungen und Forderungen vom Landesverband Kindertagespflege NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Des Weiteren wurden die vom Arbeitskreis Kindertagespflege erarbeiteten Empfehlungen berücksichtigt. Der Arbeitskreis Kindertagespflege wurde 2016 von der

Unfallkasse NRW gegründet. Dem Arbeitskreis gehören u. a. der Bundesverband Kindertagespflege e. V., der Landesverband Kindertagespflege NRW sowie der Landschaftsverband Rheinland (LVR) sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe an.

2. Nutzung von Räumlichkeiten für die Kindertagespflege

Zur Vermeidung möglicher Konflikte sollte im Vorfeld die Betreuung von Tageskindern mit der/dem Vermieter*in oder bei Eigentumswohnungen mit der Eigentümergemeinschaft geklärt und ggf. mit den unmittelbaren Nachbar*innen besprochen werden. Die Einverständniserklärung der Vermieterin/des Vermieters sollte schriftlich eingeholt werden. Räumlichkeiten, die zu Wohnzwecken angemietet werden, dürfen in der Regel nicht ohne vorherige Einwilligung der Vermieterin/des Vermieters für andere Zwecke als zum Wohnen genutzt werden.

3. Kindgerechte Räumlichkeiten

Kindgerechte Räume müssen über Tageslicht verfügen, sind hell und freundlich zu gestalten. Sie müssen den Kindern genügend Bewegungsfreiheit bieten und von ihnen gefahrlos genutzt werden können. Dies bedeutet, dass Kindertagespflegepersonen über Räume verfügen sollten, die sicher sind, in denen sich Kinder wohlfühlen, sich altersgemäß entwickeln und entsprechend individuell gefördert werden können.

Sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten anregend und entwicklungsfördernd gestaltet sind und den Bildungsprozess unterstützen. Es sind Rückzugsoptionen und für jedes Kind eine eigene Schlafmöglichkeit einzurichten sowie altersgerechte Spielmöglichkeiten vorzuhalten.

Zur Beurteilung der Betreuungsräume hinsichtlich der Geeignetheit für die Kindertagespflege sind folgende Punkte zu beachten:

3.1 Raumgestaltung

- Die Räume sind sauber, sicher, hell, gut belüftet und temperiert.
- Alle Aufenthaltsräume sollten über zu öffnende Fenster mit ausreichend Tageslichteinfall verfügen. Im Betreuungs- und Schlafraum müssen zwingend Fenster vorhanden sein, die ein Stoßlüften ermöglichen. Zu öffnende Glasbausteine oder Ein- und Ausgangstüren sind zur Belüftung der Räume nicht ausreichend. Küchen müssen über ein Fenster oder eine Belüftungsanlage (mindestens Abzugsanlage) verfügen.
- Die Fenster (-griffe) sind mit einer Kindersicherung auszustatten (z. B. abschließbare Fenstergriffe).
- Die Böden der Räume sollten leicht zu reinigen sein. Küchenböden verfügen über einen wischbaren Boden.
- Es ist ausreichend Platz für Spiel und Bewegung sowie zum Rückzug zu schaffen.
- Die Räume sind anregungsreich sowie kindgerecht gestaltet und in einen Sanitär-, Spiel-, Ess- und Schlafbereich unterteilt.
- Es werden geeignete, altersgerechte Spiel- und Beschäftigungsmaterialien vorgehalten. Die Herstellerangaben zu Altersbeschränkungen sind zu beachten.
- Die Küche verfügt über eine Spüle mit Kalt-/Warmwasseranschluss, die eine hygienisch einwandfreie, getrennte Reinigung von Gegenständen sowie die Bearbeitung von Lebensmitteln ermöglicht, einen Kühl-

- schränk sowie mindestens eine Möglichkeit zur Erwärmung von Getränken und Nahrung.
- Es ist für jedes Betreuungskind ein eigener ruhiger Schlafplatz (Bett o. Matratze) vorhanden. Dieser sollte alters- und entwicklungsgerecht gestaltet sein. Der Schlafplatz sollte für die Kinder altersabhängig selbstständig zu erreichen und zu verlassen sein. Passende Kinderschlafsäcke werden gegenüber Decken empfohlen.
 - Für ältere Kinder ist bei Bedarf ein geeigneter, ruhiger Platz zur Erledigung der Schularbeiten vorzuhalten.
 - Es ist für jedes Kind ein eigener, alters- und entwicklungsgerechter Platz (Stuhl oder Hocker an einem Tisch) für die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten vorhanden.
 - Die Möbel müssen sich in einem guten sowie sauberen Zustand befinden und kindersicher sein.
 - Für die Kinder sind zugängliche Aufbewahrungsmöglichkeiten für Spielmaterialien (Kisten, Regale) vorhanden.
 - Die Kindertagespflegestelle hält persönliche Bereiche für jedes Tageskind vor (z. B. Schublade, Regalfach).
 - Es ist ein geeigneter und hygienischer Platz für die Pflege vorhanden.
 - Treppen innerhalb der Kindertagespflege sind kindersicher zu gestalten. Auf- und Abgänge sind mit einem Kinderschutzgitter auszurüsten. Die Treppe ist an den Seiten gegen Abstürze zu sichern.
 - Die Räume sind kindersicher zu gestalten. Bereits im Vorfeld der Betreuung sind die Betreuungsräume, Einrichtungsgegenstände sowie Spielzeug auf mögliche Gefahrenquellen zu prüfen. Sicherheitsmängel sind vor Aufnahme der Betreuung zu beseitigen. Es werden Maßnahmen zu Unfallverhütung getroffen. Die Umsetzung von Sicherheitsaspekten wird protokolliert.

Besonderheiten bei Übernachtungskindern

- Für Übernachtungskinder ist ein eigener Schlafplatz vorzuhalten. Die Übernachtbetreuung ist mit der Fachberatung abzustimmen.

3.2 Spielmaterialien

- Es ist eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechendem Spiel- und Beschäftigungsmaterial, das der Förderung und Bildung von Kindern dient, vorhanden. Dieses muss sich in gutem Zustand befinden. Die regelmäßige Überprüfung wird vorausgesetzt. Herstellerangaben zur Altersbeschränkung sind zu berücksichtigen.
- Die Materialien sind nach Funktionsbereichen geordnet und verfügbar.

3.3 Außenbereich

- In direkter Umgebung zur Kindertagespflegestelle befinden sich Bewegungs- und Spielmöglichkeiten. Sofern kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein gut zu erreichender Spielplatz oder Park vorhanden sein.
- Sicherheitsaspekte sind berücksichtigt: Bei einem eigenen Garten müssen Sicherheitsrisiken in Eigenverantwortung der Kindertagespflegepersonen ausgeräumt werden. Bei einem Spielplatz oder Park obliegen die Sicherheitsrisiken der Spielgeräte nicht den Kindertagespflegepersonen.
- Das Außengelände ist für Kinder leicht und sicher fußläufig zu erreichen.
- Der Außenbereich ist so gestaltet, dass dieser entwicklungsfördernde und anregende Erfahrungen in den Bereichen Bewegung, Spiel, Begegnung und Erkundung ermöglicht.
- Treppen auf dem Außengelände sind kindersicher zu gestalten. Auf- und Abgänge sind mit einem Kinderschutzgitter abzusperrern. Zu den Seiten ist die Treppe gegen Abstürze zu sichern.

- Die Außenspielflächen werden unter Beachtung der Informationen für Sicherheit und Gesundheit der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) gestaltet.

4. Regelungen zu Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen

Kindertagespflege kann gemäß § 22 Abs. 5 KiBiz auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegepersonen noch zum Haushalt der Eltern gehören.

Die Betreuung in anderen geeigneten Räumen zeichnet sich durch die räumliche Trennung vom Familienhaushalt der Kindertagespflegeperson und der Betreuung von Tageskindern aus. Das bedeutet, dass die Räume anders gestaltet und eingerichtet werden als bei der Betreuung im eigenen Haushalt. Der familienähnliche Charakter der Kindertagespflege sollte erhalten bleiben.

Darüber hinaus handelt es sich bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen baurechtlich nicht um eine Wohnnutzung. In der Regel ändern sich damit die zu beachtenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Vor Nutzung der Räumlichkeiten muss daher immer die Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erfolgen und eine Nutzungsänderung beantragt werden. Eine Inbetriebnahme der Räumlichkeiten darf erst nach abschließender Abnahme durch die Baubehörde (im baurechtlichen Sinne) und die Fachberatung (im pädagogischen Sinne) erfolgen.

Die Verantwortung für den Antrag auf Nutzungsänderung liegt bei der Kindertagespflegeperson, ggf. in Absprache mit der/dem Vermieter*in.

Räume, die ausschließlich für die Kindertagespflege angemietet werden, sollten sich bevorzugt im Erdgeschoss oder maximal in der ersten Etage eines Hauses befinden.

Die Raumgröße sollte analog den Vorgaben für eine Kindertagespflegestelle entsprechen. Pro Kind sollten ca. 6 qm Spiel-, Schlaf- und Aufenthaltsfläche berechnet werden. Die Fläche der allgemeinen Räume (Sanitär, Garderobe und Küche) sind zusätzlich zu berücksichtigen. Der Sanitärebereich und/oder die Toilette müssen sich innerhalb der Wohnung und nicht im Treppenhaus befinden.

Die Räume dürfen ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt und nicht zu anderen Zwecken untervermietet werden, sobald die Stadt Oberhausen Mietzuschüsse gewährt.

5. Besonderheiten und Verfahrenswege für Raumstandards in Großtagespflegestellen

Bei einem Zusammenschluss von maximal drei Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflegestelle kann die Betreuung in geeignetem, angemietetem Wohnraum, in Gewerberäumen, in Räumen einer Kindertageseinrichtung oder einer Gemeinde, eines freien Trägers der Jugendhilfe oder einer vergleichbaren Einrichtung erfolgen.

Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so sind der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und die örtliche Heimaufsicht einzubeziehen.

Bei der Gründung einer Großtagespflegestelle müssen neben der Überprüfung der Räume durch die örtlich zu-



ständige Fachberatung und den Bereich Bauordnung die Vorgaben aus dem Gesundheits- und Veterinärbereich in die Abnahme einbezogen werden.

Bezüglich der erforderlichen Raumgröße und des Raumprogramms dienen die aktuellen Ausführungen des Landesjugendamtes Rheinland mit der Broschüre „Gut betreut“ und die Rahmenbedingungen der Großtagespflege als Orientierung.

- Pro Kind sollten ca. 6 qm Spiel-, Schlaf- und Aufenthaltsfläche berechnet werden. Die Fläche der allgemeinen Räume (Sanitär, Garderobe und Küche) sind zusätzlich zu berücksichtigen.
- Die Fußböden sollten wischbar und gut zu reinigen sein.
- Es sind verschiedene Funktionsbereiche (Essbereich, Spielbereich, Schlaf- bzw. Rückzugsmöglichkeiten) einzurichten.
- Eine Küche mit Küchenzeile, die ein gemeinsames Zubereiten von Mahlzeiten ermöglicht, sollte vorhanden sein. Die Spüle verfügt über einen Kalt-/Warmwasseranschluss und ermöglicht eine hygienisch einwandfreie getrennte Reinigung von Gegenständen sowie die Bearbeitung von Lebensmitteln.
- Der Sanitärbereich soll von den Kindern eigenständig genutzt werden können. Bei der Ausgestaltung sollte die Intimsphäre der Kinder berücksichtigt werden. Der Sanitärbereich muss nicht über eine Kleinkindertoilette oder ein Kleinkinderwaschbecken verfügen. Es ist jedoch erforderlich, dass für die Kleinkinder ein rutschfester Hocker und ein altersgerechter Toilettensitz vorhanden sind.
- In direkter Anbindung an die Räume oder in fußläufiger Entfernung sollte ein sicher zu erreichendes Außengelände vorhanden sein (u. a. unter Berücksichtigung der Kinderanzahl und deren Alter). Das Außengelände sollte so gestaltet werden, dass es Möglichkeiten für entwicklungs-fördernde und anregende Erfahrungen im Bereich der Bewegung des Spiels und der Erkundung bietet.

6. Besonderheiten und Verfahrenswege bei mehreren Kindertagespflegestellen „unter einem Dach“

Werden mehrere Kindertagespflegestellen in räumlicher Nähe, „unter einem Dach“ oder organisatorisch verknüpft angeboten, sind die Abgrenzungskriterien in besonderer Weise zu beachten. Unter einer räumlichen Abgrenzung ist zu verstehen, dass jede der Tagespflegestellen eine eigene in sich geschlossene und unabhängige Einheit bildet. Die Kindertagespflegestelle verfügt über einen separaten Eingang, eine eigene Küche sowie einen eigenen Sanitärbereich (Toilette/Wickelbereich). Ebenfalls sind die weiteren Räume (Rückzugsraum, Schlafräum) ausschließlich innerhalb der in sich geschlossenen (Groß-)Tagespflegestelle zu nutzen.

7. Verantwortliche Zuständigkeiten

Die Fachberater*innen der Kindertagespflege nehmen die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle ab und überprüfen die Kindersicherheit und kindgerechte Ausstattung. Die Kindertagespflegepersonen tragen eigenverantwortlich dafür Sorge, die Sicherheit in ihren Räumlichkeiten zu prüfen und zu gewährleisten. Die Vorgaben der jeweils zuständigen Behörden, wie dem Bauordnungsamt und der Lebensmittelhygiene, sind ebenfalls eigenverantwortlich einzuhalten.

8. Quellen

- http://www.handbuchkindertagespflege.de/fileadmin/Dokumente/Einleitung/handbuch_kindertagespflege_gesamt_januar_2021_bf.pdf

- Handreichung Kindertagespflege in NRW, Stand 15. April 2023

- Handreichung zur Kindertagespflege – Arbeitshilfe für Fachberatungen und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, <https://www.kita.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung-kindertagespflege-in-nordrhein-westfalen-fassung-15.04.2023.pdf>

- Gut betreut!
Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege, Stand August 2023, Herausgeber: LVR Landschaftsverband Rheinland, 50663 Köln:
<https://publi.lvr.de/publi/PDF/658-Gut-betreut.pdf>

- Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen, Sachstand, Empfehlungen und Forderungen, 2. vollständig überarbeitete Auflage, Dezember 2020, Landesverband Kindertagespflege NRW:
https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qualitaetskatalog-grosstagespflege-nrw_korrektur-03.pdf

- Sicherheit und Gesundheit in der Kindertagespflege, Handlungsanleitungen und Leitfäden des Arbeitskreises Kindertagespflege, Unfallkasse NRW:
<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/childertagespflege.html>

Anlage 2

Vereinbarung

gem. § 8a Abs. 5 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen

Zur Sicherstellung des Schutzauftrags auf der Grundlage des § 8a Abs. 5 SGB VIII treffen

die Stadt Oberhausen
Jugendamt
Fachbereich 3-1-30
Kindertagesbetreuung/Frühkindliche Bildung

- nachfolgend „Stadt Oberhausen“ genannt -

und

die Kindertagespflegeperson

Name:
Anschrift:

- nachfolgend „Kindertagespflegeperson“ genannt -

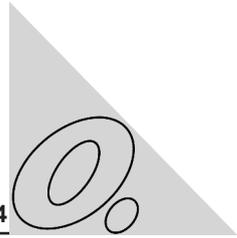
folgende Vereinbarung:

§ 1 Verantwortung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson erkennt ihre Mitverantwortung für den Schutz von Kindern ausdrücklich an. Sie verpflichtet sich, ihre Möglichkeiten der Hilfe und Hilfebeziehungen zu nutzen, um frühzeitig Gefährdungsanzeichen zu erkennen. Sie wird den betroffenen Kindern und deren Familien den Zugang zu weiterführenden Diagnose- und Hilfsangeboten eröffnen bzw. erleichtern, soweit ihr dies möglich ist.

§ 2 Verpflichtungen der Kindertagespflegeperson

- (1) Sobald der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, wird sie eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und mit Hilfe eines Vordrucks, den die Stadt Oberhausen zur Verfügung stellt, dokumentieren. Bei der Gefährdungseinschätzung kann eine anonyme Fallberatung in Anspruch genommen werden.
- (2) Sie wird außerdem entweder die zertifizierte „Insoweit erfahrene Fachkraft“ des Jugendamtes oder eines anderen Trägers der Jugendhilfe beratend hinzuziehen.
- (3) Über die Gefährdungseinschätzung wird sie ihre jeweilige Fachberatung der Fachstelle Kindertagespflege Stadt Oberhausen informieren.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind sind von der Kindertagespflegeperson in die Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise einzubeziehen. Sollte der wirksame Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt werden, wird auf diese Einbeziehung verzichtet.
- (5) Die Kindertagespflegeperson hat bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von weitergehenden Hilfen, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe oder medizinischer Art, hinzuwirken, wenn diese erforderlich erscheinen.
- (6) Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, wird die Kindertagespflegeperson das Jugendamt, Fachbereich 3-1-40 Erzieherische Jugendhilfe (im Folgenden: Regionalteam) informieren. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann, von der Kindertagespflegeperson angeregte Hilfen nicht ausreichen oder zu spät kommen würden oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.
Die Kindertagespflegeperson wird das zuständige Regionalteam über die Kindeswohlgefährdung auf direktem Wege telefonisch informieren. Dazu hat sie dem Regionalteam die notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen. Die aktuellen Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiter sind im Internetauftritt der Stadt Oberhausen zu finden.
- (7) Besteht akuter Handlungsbedarf wird die Kindertagespflegeperson das zuständige Regionalteam direkt über die Gefährdung informieren. Außerhalb der Präsenzzeiten der Regionalteams wird sie sich in dringenden Notfällen an das zuständige Polizeirevier wenden.
- (8) Die Informationsweitergabe an das zuständige Regionalteam erfolgt grundsätzlich mit dem Wissen (d. h. nicht immer mit Einverständnis) der Betroffenen, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird.



§ 3 Datenschutz

- (1) Soweit der Kindertagespflegeperson zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß den vorstehenden Regelungen erforderlich ist, bestehen keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.
- (2) Bei der Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist eine Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Falldaten – soweit möglich – vorzunehmen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung ist durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Datum

Unterschrift Stadt Oberhausen
Fachstelle Kindertagespflege

Anlage 3: Finanzielle Förderung der Kindertagespflege (ab 01.08.2024)

Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen OHNE Zertifikat zur Kindertagespflegeperson gemäß DJI-Curriculum bzw. des QHB

| Neue Finanzierung nach Berücksichtigung der Fortschreibungsrate | Betreuungszeit pro Woche/Kind; Vergütung pro Monat/Kind; | | | | | | | |
|---|---|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|-----------------|
| | Förderleistung, Sachaufwand und Vor- und Nachbereitungszeit | | | | | | | |
| | bis 10 Std. | bis 15 Std. | bis 20 Std. | bis 25 Std. | bis 30 Std. | bis 35 Std. | bis 40 Std. | bis 45 Std. |
| Sachaufwand | 73,18 | 109,77 | 146,35 | 182,94 | 219,53 | 256,12 | 292,71 | 329,30 |
| Förderleistung | 159,34 | 239,02 | 318,69 | 398,36 | 478,03 | 557,70 | 637,38 | 717,05 |
| Vor- und Nachbereitungszeit | 23,25 | 23,25 | 23,25 | 23,25 | 23,25 | 23,25 | 23,25 | 23,25 |
| Höhe der Pauschale (Gesamtsumme pro Kind und Monat) | 255,77 | 372,04 | 488,29 | 604,55 | 720,81 | 837,07 | 953,34 | 1.069,60 |
| Daraus ergibt sich ein Stundensatz von: (Sachaufwand + Förderleistung + Vor- und Nachbereitungszeit) / 4,33 / (Stundenpauschale + 1 Stunde Vor- und Nachbereitungszeit) | 5,37 | 5,37 | 5,37 | 5,37 | 5,37 | 5,37 | 5,37 | 5,37 |
| Anteil Sachaufwand am Stundensatz | 1,69 | 1,69 | 1,69 | 1,69 | 1,69 | 1,69 | 1,69 | 1,69 |
| Anteil Förderleistung am Stundensatz | 3,68 | 3,68 | 3,68 | 3,68 | 3,68 | 3,68 | 3,68 | 3,68 |

Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen MIT Zertifikat zur Kindertagespflegeperson gemäß DJI-Curriculum bzw. des QHB

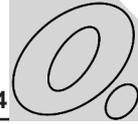
| Neue Finanzierung nach Berücksichtigung der Fortschreibungsrate | Betreuungszeit pro Woche/Kind; Vergütung pro Monat/Kind; | | | | | | | |
|--|---|---------------|---------------|---------------|---------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | Förderleistung, Sachaufwand und Vor- und Nachbereitungszeit | | | | | | | |
| | bis 10 Std. | bis 15 Std. | bis 20 Std. | bis 25 Std. | bis 30 Std. | bis 35 Std. | bis 40 Std. | bis 45 Std. |
| Sachaufwand | 73,18 | 109,77 | 146,35 | 182,94 | 219,53 | 256,12 | 292,71 | 329,30 |
| Förderleistung | 206,97 | 310,46 | 413,95 | 517,44 | 620,92 | 724,41 | 827,90 | 931,38 |
| Vor- und Nachbereitungszeit | 28,02 | 28,02 | 28,02 | 28,02 | 28,02 | 28,02 | 28,02 | 28,02 |
| Höhe der Pauschale (Gesamtsumme pro Kind und Monat) | 308,17 | 448,25 | 588,32 | 728,40 | 868,47 | 1.008,55 | 1.148,63 | 1.288,70 |
| Daraus ergibt sich ein Stundensatz von: (Sachaufwand + Förderleistung + Vor- und Nachbereitungszeit) / 4,33 / (Stundenspauschale + 1 Stunde Vor- und Nachbereitungszeit) | 6,47 | 6,47 | 6,47 | 6,47 | 6,47 | 6,47 | 6,47 | 6,47 |
| Anteil Sachaufwand am Stundensatz | 1,69 | 1,69 | 1,69 | 1,69 | 1,69 | 1,69 | 1,69 | 1,69 |
| Anteil Förderleistung am Stundensatz | 4,78 | 4,78 | 4,78 | 4,78 | 4,78 | 4,78 | 4,78 | 4,78 |

Vergütung Vertretungsstützpunkt

| | Pauschalbetrag für eine Kindertagespflegeperson im Monat | |
|-----------------------------|--|-------------------------------|
| | Vertretungsstützpunkt mit festem Standort | Mobiler Vertretungsstützpunkt |
| Sachaufwand | 1.280,60 | - |
| Förderleistung | 3.622,05 | 3.622,05 |
| Fahrtkosten | 55,00 | 55,00 |
| Vor- und Nachbereitungszeit | 140,10 | 140,10 |
| Höhe der Pauschale | 5.097,75 | 3.817,15 |

Pauschalbetrag für angestellte Vertretungskräfte

| | |
|--|--------------------------------|
| Pauschalbetrag für angestellte Vertretungskräfte | 452,05 EUR (5.424,60 EUR p.a.) |
|--|--------------------------------|



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 2. Juli 2024

Daniel Schranz
 Oberbürgermeister

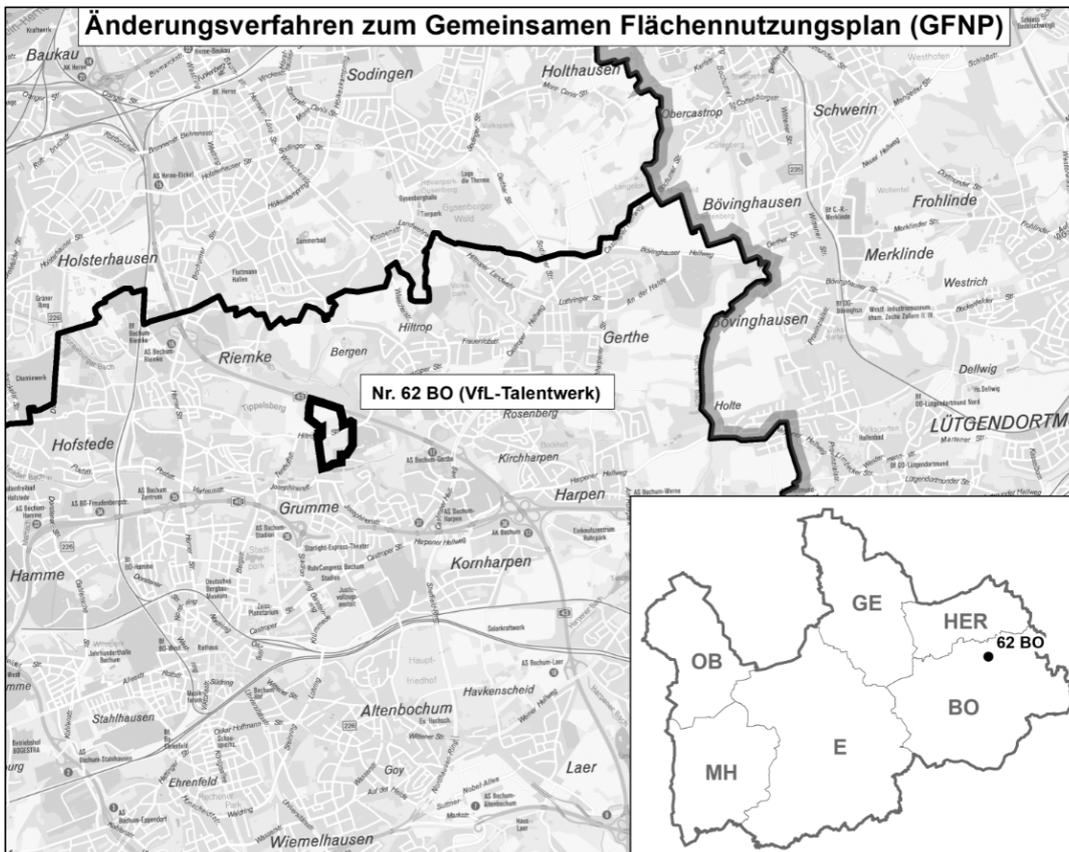
Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung für das Änderungsverfahren 62 BO VfL-Talentwerk zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Bochum.

Der GFNP-Änderungsbereich 62 BO befindet sich im Bochumer Stadtbezirk Mitte im Stadtteil Grumme. Er umfasst Flächen nördlich und südlich der Hiltroper Straße. Mit der GFNP-Änderung sollen die planerischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, mit dem VfL-Talentwerk, dem Nachwuchszentrum des VfL Bochum 1848, eine aktuellen Anforderungen gerecht werdende Nachwuchsförderung zu ermöglichen.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des o. g. Änderungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.



Die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplans, Begründung mit Umweltbericht) werden in der Zeit **vom 05.08. bis 05.09.2024 (einschließlich)** im Internet veröffentlicht.

Alle Planunterlagen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html> eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen im o. g. Zeitraum öffentlich zur Verfügung gestellt. Sie können in der Stadt Oberhausen an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich 5-1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A 009

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

| | |
|----------------------|-------------------|
| Montag - Donnerstag: | 08:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag: | 08:00 - 12:00 Uhr |

Die Termine und Orte für die Bereitstellung der Unterlagen zur Einsichtnahme in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 886-1210 bzw. 0201 886-1212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Oberhausen erteilen:

Sebastian Specht
Telefon: 0208 825-2609
E-Mail: sebastian.specht@oberhausen.de

Tanja Müller
Telefon: 0208 825-3332
E-Mail: tanja.mueller@oberhausen.de

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Veröffentlichungsfrist **bis zum 05.09.2024 (einschließlich)** insbesondere elektronisch, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: geschaeftsstelleGFNP@amt61.essen.de,
- bei der Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen,
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der GFNP-Änderung führen, d. h. Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 27.06.2024

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für das Änderungsverfahren 58 BO Steinhausstraße/Günnigfelder Straße zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Bochum.

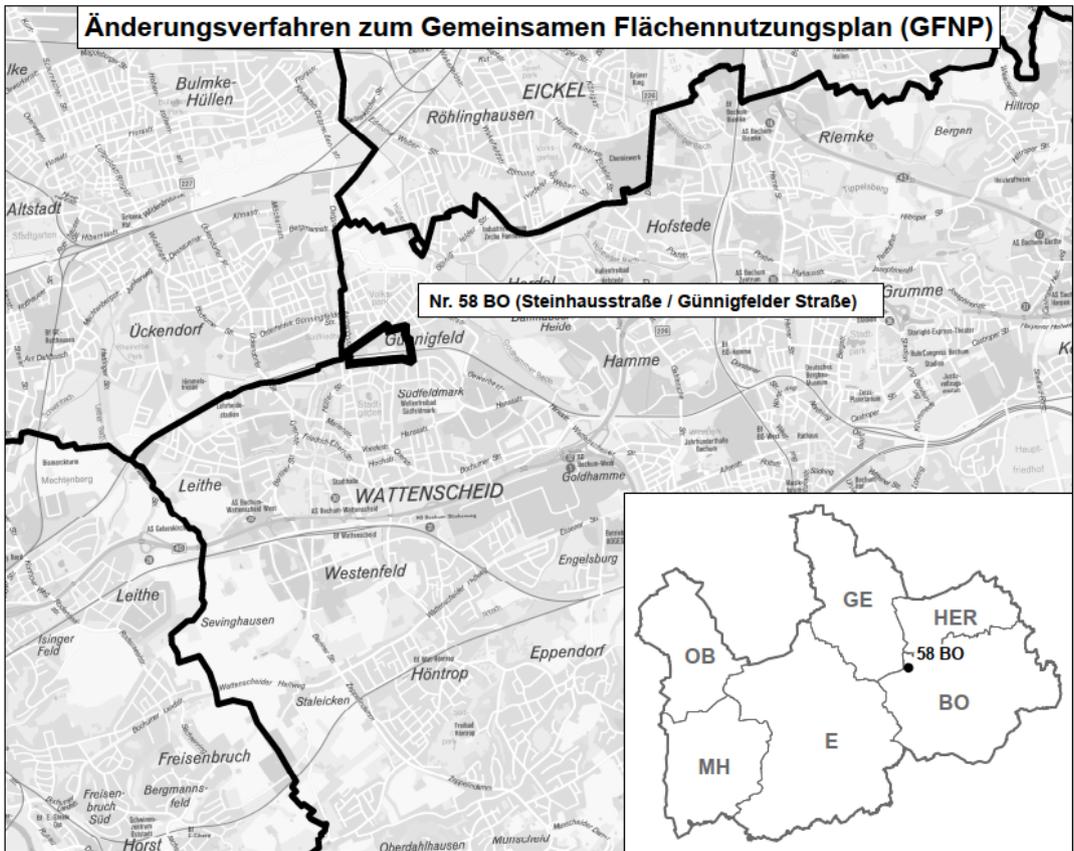
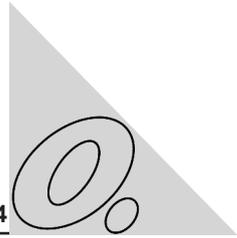
Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 18.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Änderung 58 BO Steinhausstraße/Günnigfelder Straße zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen.

Der ca. 12,2 ha große GFNP-Änderungsbereich befindet sich im Bochumer Stadtbezirk Wattenscheid in den Stadtteilen Wattenscheid und Günnigfeld. Der Änderungsbereich wird im Norden durch die Günnigfelder Straße bzw. die Martin-Lang-Straße, im Süden durch die Steinhausstraße und im Westen durch die Straße Aschenbruch begrenzt. Im Osten reicht der Änderungsbereich bis zu dem bestehenden Ascheplatz, der in den Änderungsbereich einbezogen wird.

Mit der GFNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von insgesamt ca. 175 Wohneinheiten sowie eine 6-zügige KiTa geschaffen werden. Im Bereich der ehemaligen Güterbahnstrecke sollen die Trasse des Radschnellweges RS 1 und angrenzende Bereiche als Grünfläche dargestellt werden.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des o. g. Änderungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.



Die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplans, Begründung mit Umweltbericht) werden in der Zeit **vom 05.08. bis 05.09.2024 (einschließlich)** im Internet veröffentlicht.

Alle Planunterlagen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html> eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen im o. g. Zeitraum öffentlich zur Verfügung gestellt. Sie können in der Stadt Oberhausen an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich 5-1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A 009

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:
 Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Die Termine und Orte für die Bereitstellung der Unterlagen zur Einsichtnahme in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 886-1210 bzw. 0201 886-1212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Oberhausen erteilen:
 Sebastian Specht
 Telefon: 0208 825-2609
 E-Mail: sebastian.specht@oberhausen.de

Tanja Müller
 Telefon: 0208 825-3332
 E-Mail: tanja.mueller@oberhausen.de

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Veröffentlichungsfrist **bis zum 05.09.2024 (einschließlich)** insbesondere elektronisch, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: geschaeftsstelleGFNP@amt61.essen.de,
- bei der Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen,
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannten personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet.

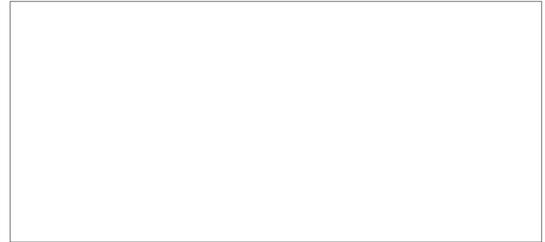
Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der GFNP-Änderung führen, d. h. Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 27.06.2024

Schranz
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung von Sparurkunden

3018323299

Die obengenannte Sparurkunde wurde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 24.06.2024

Stadtsparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Aufgebot von Sparurkunden

3042067276

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunde werden gemäß Teil 2 – Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 25.06.2024

Stadtsparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -